

In Sachen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die fehlende Rechtstreue des Bundesgesundheitsministeriums



Prof. Dr. Thomas Ratajczak
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Justitiar des BDIZ EDI

Kanzlei RATAJCZAK & PARTNER mbB
Rechtsanwälte
Berlin · Duisburg · Essen · Freiburg i.Br. ·
Köln · Meißen · München · Sindelfingen

Posener Straße 1
71063 Sindelfingen
Tel.: +49 7031 9505-27
E-Mail: syr@rpmed.de
(Sybill Ratajczak)
Fax.: +49 7031 9505-99

ratajczak@bdizedi.org
www.rpmed.de

Einleitung

Zum 01.01.2023 wird die GOZ 2012 elf Jahre, die GOZ 1988 35 Jahre, die GOÄ 1996 27 Jahre und die GOÄ 1982 40 Jahre alt.

Befasst man sich inhaltlich näher mit den beiden Gebührenordnungen, dann brachten die Änderungen 1996 respektive 2012 keine strukturellen Neuerungen in den Gebührenverzeichnissen oder der Vergütung. Man darf durchaus mit Fug und Recht behaupten, dass die aktuell geltenden Gebührenordnungen der Ärzte und Zahnärzte in ihrem Wesenskern seit 35 bzw. 40 Jahren unverändert sind. Man kann sich sogar durchaus die berechnete Frage stellen, ob die Passivität des Verordnungsgabers nicht schon seit 1965 anhält.

Über derartigen Unbill können sich die deutschen Tierärzte nicht beklagen. Deren Gebührenordnung (GOT) wurde gerade erst zum 01.10.2022 geändert mit Erhöhungen. Die letzte Erhöhung der GOT gab es 2017 mit pauschal 12 Prozent.

Die Erhöhungen 2022 fielen in der GOT beachtlich aus. Ich habe in der folgenden Tabelle allgemeine und speziell für die Zahnmedizin interessante Gebührenpositionen der GOT 2022 den Gebührenziffern der GOT 2020, die inhaltlich weitgehend den Gebührenziffern der GOZ 2017 entsprechen, gegenübergestellt.

Es geht mir dabei nicht darum, zu zeigen, wie veterinärzahnmedizinische im Vergleich zur humanzahnmedizinischen Behandlung vergütet wird. Die Steigerungs-

sätze sollten beachtet werden, wobei es im Bereich der Wurzelresektion zu einer Gebührenermäßigung kam.

Besonders bemerkenswert an der neuen GOT ist die Gebührenposition 3: Dokumentation aufgrund gesetzlicher Vorgaben, bewertet mit 11,20 € im Einzelsatz, steuerbar bis zum Faktor 3,0 (§ 2 Abs. 1 GOT).

Die GOT kennt nur für die Grundleistungen eine Beschränkung auf den einfachen Steigerungsfaktor, wenn es sich um landwirtschaftlich genutzte Tieren handelt, die der Erwerbstätigkeit ihres Halters dienen, sofern die Leistungen während der regulären Sprechstunden erbracht werden (Allgemeine Bestimmung zum Teil A des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ). Unter die Grundleistungen fallen in der nachstehenden Tabelle die Gebührenziffern bis einschließlich GOP 44.

Angegeben sind die Einzelsätze.

Die GOT 2022 ist das Ergebnis eines im wesentlichen rechtstreuen Verordnungsgabers. Es handelt sich bei der GOT natürlich ebenso wie bei GOÄ und GOZ um eine Rechtsverordnung der Bundesregierung. Federführend ist allerdings das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, für GOÄ und GOZ ist federführend das Bundesministerium für Gesundheit.

Es gibt keinen Anlass, auf die Tierärzte neidisch zu sein, aber umso mehr Anlass, zu fragen, wieso sich das Bundesministerium für Gesundheit seinen gesetzlichen Pflichten so beharrlich verweigert.

GOT 2020	GOP	GOT 2020	GOT 2022	Veränderung in %
Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich)	1	7,04 €	11,26 €	59,94 %
Eingehende Anamnese	2	19,24 €	30,78 €	59,98 %
Dokumentation	3		11,20 €	
Allgemeine Untersuchung mit Beratung Pferd	4	19,24 €	30,78 €	59,98 %
Allgemeine Untersuchung mit Beratung Rind	5	12,84 €	20,54 €	59,97 %
Allgemeine Untersuchung mit Beratung Mastschwein	7	9,62 €	15,39 €	59,98 %
Bestandsuntersuchung Pferd	42	32,07 €	38,16 €	18,99 %
Bestandsuntersuchung Rind	44	32,07 €	38,16 €	18,99 %
Entfernung von geringfügigem Zahnstein, manuell, ohne Politur	931	12,84 €	20,54 €	59,97 %
Entfernung von Zahnstein und Belägen, mit Scaling und Politur	932	44,89 €	61,97 €	38,05 %
Entfernung von Zahnstein und Belägen mit Scaling und Politur, kompliziert	933	76,97 €	108,82 €	41,38 %
Zahnextraktion	951	6,41 €	10,26 €	60,06 %
Zahnextraktion Pferd	952	22,46 €	35,94 €	60,02 %
Zahnextraktion Rind	953	12,84 €	15,75 €	22,66 %
Zahnextraktion kompliziert	955	26,65 €	41,04 €	54,00 %
Zahnextraktion kompliziert, Pferd	956	160,34 €	180,94 €	12,85 %
Zahnfüllung einfach	942	38,48 €	61,57 €	60,01 %
Zahnfüllung kompliziert	943	64,14 €	102,59 €	59,95 %
Wurzelbehandlung	944	19,24 €	30,78 €	59,98 %
Wurzelbehandlung kompliziert, einwurzeliger Zahn	945	57,72 €	67,50 €	16,94 %
Wurzelbehandlung kompliziert, mehrwurzeliger Zahn	946	76,97 €	90,00 €	16,93 %
Wurzelresektion einwurzeliger Zahn	959	96,20 €	76,96 €	-20,00 %
Wurzelresektion mehrwurzeliger Zahn	960	102,63 €	82,10 €	-20,00 %

Die Rechtsgrundlagen für GOÄ, GOT und GOZ

Die drei Gebührenordnungen haben alle ihre Rechtsgrundlage in Bundesgesetzen. Die Texte dieser Gesetze sind nahezu identisch:

§ 11 BÄO	§ 12 BTÄO	§ 15 ZHG
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für ärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die ärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Ärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel in einer Gebührenordnung zu regeln. Dabei ist den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die Vorschriften der Deutschen Arzntaxe sind zu berücksichtigen.	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen



© Masterlevsha/Shutterstock.com

folgt. Seitdem hat sich die Notwendigkeit ergeben, die GOT erneut an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Anpassung soll auf der Grundlage eines von dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten Forschungsprojektes („Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte [GOT]“) durchgeführt werden, dem ein Vorschlag der Bundestierärztekammer zum Leistungskatalog zugrunde liegt. Die Anpassung umfasst die vollständige Überarbeitung der GOT einschließlich der Neustrukturierung der tierärztlichen Leistungen (Anlage zur GOT) und Neubestimmung der einfachen Gebührensätze“ (BR-Drs. 247/22 vom 25.05.2022, S. 1).

sich dieselben Probleme. Tierarztpraxen geht es nicht strukturell anders als Arzt- und Zahnarztpraxen.

Ein wichtiger Unterschied besteht allerdings (auch er nachzulesen auf S. 1 der Begründung):

„Betroffen sind Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Stellen, soweit sie für tierärztliche Leistungen nach § 3 Absatz 1 GOT die Kosten übernehmen. Da der Umfang dieser Fälle der Kostenübernahme statistisch nicht erfasst und auch anderweitig nicht bekannt ist und da überdies auch die Anzahl der Fälle nicht bekannt ist, in denen tierärztliche Leistungen nach der o.g. Regelung in Anspruch genommen worden sind, können keine Angaben zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte gemacht werden.“

Das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft weiß nicht wirklich, welche Mehrausgaben die neue GOT für die öffentliche Hand mit sich bringen wird. Es weiß nur, wie sich aus Seite 3 des Verordnungsentwurfs ergibt, dass sich für „Bürgerinnen und Bürger“, die tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, durch die Gebührenerhöhungen entsprechende Mehrkosten ergeben. Diese können jedoch nicht beziffert werden. Gleiches gilt für die Wirtschaft (gewerbliche Tierhaltungsbetriebe).

Wenn man sich die vorstehende Tabelle genauer ansieht, entdeckt man viele Gebührenerhöhungen von 2017 auf 2022 um rund 60 Prozent. Wenn Ärzte und Zahnärzte 60 Prozent Gebührenerhöhung für den langen Inflationsausgleich fordern, gilt dies als unverschämt. Der Unterschied liegt offenbar darin, dass die öffentliche Hand die Mehrkosten von Gebührenanpassungen bei den Beamtenbeihilfen sehr genau kalkulieren kann. Sind diese Mehrkosten ihr nicht opportun (und wann sind schon Mehrkosten der öffentlichen Hand opportun), dann gibt es keine Gebührenanpassungen.

Das ist Rechtsbruch!

Der entscheidende Satz unterscheidet sich nur durch die Worte Ärzte/Tierärzte/Zahnärzte, ansonsten ist er identisch.

Der Verordnungsgeber ist verpflichtet, den „berechtigten Interessen“ Rechnung zu tragen! Das nicht zu tun, ist eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtstreue, der nicht nur die Bürger trifft, sondern auch den Normsetzenden. Der Gesetzgeber muss sich an seine eigenen Gesetze ebenso halten wie der Bürger!

Als Vorbild für ein Tätigwerden des Bundesgesundheitsministeriums können die einleitenden Worte in der Begründung zum Entwurf der GOT 2022 dienen:

„Die letzte umfassende Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist unter Anpassung an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand im Jahr 1999 er-

Die GOT wurde 2022 umfassend nach 22 Jahren erneuert. In GOZ und GOÄ warten wir darauf seit 35 bzw. 40 Jahren. In der Zwischenzeit war der Verordnungsgeber der GOT aber nicht untätig geblieben. Nennenswerte Erhöhungen der Gebührensätze gab es 2008 und 2017. Grundlegend erneuert wurde 2022 nur die Systematik der Gebührensätze – weniger die Gebührensätze selbst.

Weiter heißt es einleitend zur GOT: „Der alternativ mögliche Nichterlass der Verordnung würde die Novellierung der GOT, die seit dem Jahr 2007 geplant ist, weiter hinauszögern und die Festlegung von angemessenen Gebühren für die tierärztlichen Leistungen verhindern.“

Die hier verwendeten Begrifflichkeiten Tierärzte/Ärzte/Zahnärzte sind austauschbar. In allen Gebührenordnungen stellen

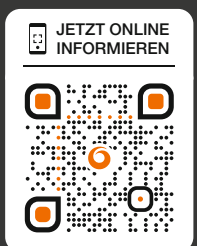
TS: Die Nr. 1 vom Weltmarktführer*



*nach Stückzahl

**je TS SA Implantat, zzgl. MwSt.

- ◉ Wenn es kompliziert wäre - wäre es nicht die Nr.1
- ◉ Wenn die Qualität nicht stimmen würde - wäre es nicht die Nr. 1
- ◉ Wenn es zu teuer wäre - wäre es nicht die Nr. 1
- ◉ Und weil es die Nr. 1 ist, können auch Neu-Kunden direkt von unseren effizienteren Produktionskosten profitieren!



✉ bestellung@osstem.de

☎ +49 (0)6196 777 5501

🌐 www.osstem.de